

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 24. April 2013**

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vorliegende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss und Promotionskommission

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter

III. Dissertation

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation durch die Gutachter
- § 11 Öffentliche Auslegung, Einsprüche
- § 12 Annahme der Dissertation

IV. Promotionskolloquium

- § 13 Promotionskolloquium
- § 14 Rigorosum
- § 15 Disputation
- § 16 Bewertung des Promotionskolloquiums und Gesamtbewertung der Promotion
- § 17 Versäumnis und Wiederholung des Promotionskolloquiums
- § 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte

V. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Übergabe der Urkunde, Titelführung

VI. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 21 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Widerspruch

VII. Ehrungen

- § 24 Ehrenpromotion

VIII. Schlussbestimmung

- § 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Promotionsordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „doctor philosophiae“ (Dr. phil.).
- (2) Die in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete mit den entsprechenden Promotionsfächern werden in der Anlage zu dieser Promotionsordnung aufgeführt. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses weitere Fächer als Promotionsfächer zulassen, wenn diese jeweils durch mindestens einen Hochschullehrer der Fakultät vertreten sind.
- (3) Die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz verleiht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.); vgl. § 24.

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftszweiges beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1 verliehen.
- (3) Promotionsverfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 4 für jeden Bewerber gesondert eröffnet.
- (4) Eine Dissertation kann ausnahmsweise gemeinschaftlich von mehreren Bewerbern abgefasst werden, wenn das Thema von einer einzelnen Person nicht umfassend behandelt werden kann und eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist. Bei der Abfassung der Dissertation hat dabei jeder einzelne Teilnehmer seinen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit besonders kenntlich zu machen, damit seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bewertet werden kann. Die gemeinschaftliche Abfassung bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
- (5) Bei gemeinschaftlich abgefassten Dissertationen kann das Promotionskolloquium (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.
- (6) Promotionsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Mit Zustimmung des Betreuers und des Promotionsausschusses können die Promotionsleistungen auch in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden. Wird die Dissertation in englischer oder einer anderen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 3

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer in einem Studiengang, welcher einem an der Fakultät vertretenen Promotionsfach zugeordnet werden kann, einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung erworben hat.
- (2) In Ausnahmefällen, in denen das Promotionsfach nicht mit dem Fach des Studienabschlusses übereinstimmt, hat sich der Bewerber einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen oder ergänzende Studienleistungen zu erbringen, über deren Umfang, Form und Inhalt der Promotionsausschuss (§ 5) auf Vorschlag der Fachvertreter entscheidet.
- (3) Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen (§ 40 Abs. 4 SächsHSFG). Die Dissertation soll in diesem Fall von einem Hochschullehrer der Fakultät oder einem von der Fachhochschule beauftragten Hochschullehrer allein oder von beiden gemeinsam betreut werden.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird, gelten die Absätze 1 bis 3 und Absatz 6 entsprechend.
- (5) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag nach § 6 bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

(6) Besonders geeignete Inhaber eines fachlich einschlägigen Bachelorgrades mit der Note „sehr gut“ einer Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird durch Erbringung zusätzlicher Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu zwei Semestern festgestellt. Die entsprechenden Prüfungen sind mit dem Notendurchschnitt „sehr gut“ abzulegen. Über die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen sowie über das Vorliegen der besonderen Eignung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Dieser Absatz gilt für Inhaber eines Bachelorgrades einer Fachhochschule für die Zulassung zum kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 3 entsprechend.

(7) Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren (sog. Cotutelle-Promotionen) ist für jeden Einzelfall eine Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. Fakultät über die Zulassung, über die im Partnerland zu absolvierenden Studien- und Forschungsaufenthalte, die Betreuung, die Begutachtung, die gemeinsamen mündlichen Prüfungen, die Bewertungen und die Reisekosten der Gutachter/Prüfer zu treffen. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Eine ausführliche Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache ist der Dissertation beizulegen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Die zweisprachige Promotionsurkunde ist von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form. (vgl. die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz im Rundschreiben 4/99).

(8) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion zu stellen. Dieser muss enthalten: Promotionsfach, angestrebter Doktorgrad, vorläufiges Arbeitsthema sowie eine schriftliche Betreuungszusage eines zur Begutachtung von Promotionen nach § 8 Abs. 2 berechtigten Mitgliedes oder Angehörigen der Philosophischen Fakultät. Bei kooperativen Promotionsverfahren gilt § 3 Abs. 3 Satz 2. Zusätzlich sind dem Antrag der Lebenslauf und die Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss beizufügen. Alle Unterlagen sind im Dekanat der Philosophischen Fakultät einzureichen.

(9) Über die Zulassung der Bewerber zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Die Zulassung erfolgt gegebenenfalls mit Auflagen (Absatz 2 und 6), deren Erfüllung spätestens im Rahmen der Antragstellung gemäß § 6 nachzuweisen ist.

§ 4

Promotionsleistungen

Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation § 9) und eines Promotionskolloquiums (§ 13), das aus einer mündlichen Prüfung (Rigorosum § 14) und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation § 15) besteht, verliehen.

§ 5

Promotionsausschuss und Promotionskommission

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Fakultätsrat zuständig. Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Dieser ist ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, das in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Ausschuss gehören ein Vorsitzender, zwei Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an. Den Vorsitz übernimmt der Dekan oder ein Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Prüfung der Promotionsvoraussetzungen, Festlegung zur Erbringung von Ergänzungsleistungen nach § 3 Abs. 2 und Vorschläge zur Entscheidung nach § 3 Abs. 6.,
2. Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse (§ 3 Abs. 4),
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter (§§ 7 und 8),
4. Bestellung der Promotionskommission (Absatz 5, § 12 Abs. 4),
5. sachliche Vorbereitung und Empfehlungen für alle Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind. Dies sind Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3), die Entscheidung über die Verleihung des Doktorgrades und alle Negativentscheidungen, d. h. Nichtzulassung, Nichtanerkennung von Abschlüssen, Nichteröffnung, Nichtannahme der Arbeit, Abbruch des Verfahrens sowie alle Entscheidungen nach §§ 21, 22, 23.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(5) Für laufende Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss nach Eingang der Gutachten und erfolgter Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) eine Promotionskommission. Der Promotionskommission gehören an:

1. ein Vorsitzender, welcher Hochschullehrer der Fakultät sein muss,
2. die Gutachter der Dissertation (§ 8) sowie
3. zwei Prüfer für das Rigorosum (§ 14 Abs. 2).

Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht Prüfer oder Gutachter sein.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6

Antragstellung

(1) Nach der Zulassung gemäß § 3 ist der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vom Bewerber schriftlich an den Promotionsausschuss über das Dekanat zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. die Dissertation in vier Exemplaren sowie eine elektronische Version der Dissertation,
2. urkundliche, beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der in § 3 dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Promotionsfach die Promotion angestrebt wird, und welcher bzw. welche Hochschullehrer die Dissertation betreut hat bzw. haben (Betreuer),
4. eine Liste der gegebenenfalls vorhandenen Veröffentlichungen,
5. eine eidesstattliche Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation eigenständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
7. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tage der Beantragung des Promotionsverfahrens nicht älter als drei Monate sein darf,
8. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
9. Vorschläge zu Gutachtern und Prüfern.

(3) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Vorlage der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Dissertation zur Behebung formaler und inhaltlicher Mängel zurückgeben. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Verfahren ruht bis zur Behebung der Mängel.

(3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Promotionsfach und die Gutachter festzulegen. Werden dem Bewerber Auflagen nach Absatz 2 Satz 1 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.

(4) Bei Nichteröffnung teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mit. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(5) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben im Dekanat.

§ 8

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden zwei Gutachter bestimmt.

(2) Ein Gutachter muss ein gemäß § 60 oder 62 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor sein. Der andere Gutachter kann Fachhochschul- oder Juniorprofessor sein oder er muss mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Mindestens einer der Gutachter muss der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz angehören.

(3) Ein Gutachter ist in der Regel der Hochschullehrer, unter dessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde (Betreuer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3). Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 3 soll ein Gutachter einer Fachhochschule angehören.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Dekanat zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 9

Allgemeines

(1) Das Dissertationsthema muss einem Promotionsfach der Fakultät (Anlage) zuzuordnen sein. Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung kann ein Hochschullehrer der Fakultät allein oder mit Hochschullehrern verschiedener Fächer oder Fakultäten gemeinsam betreuend mitwirken. Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den Aufgaben der Hochschullehrer.

(2) Eine von einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnte Dissertation kann nicht angenommen werden.

(3) In der Regel dürfen eingereichte Dissertationen nicht veröffentlicht sein. Ausnahmsweise können bereits ganz oder teilweise veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss über die Ausnahme von der Regel. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Bei kumulativen Dissertationen ist der thematische Zusammenhang der Beiträge schriftlich darzulegen. Die Mehrzahl der Beiträge muss selbständig verfasst sein.

§ 10

Bewertung der Dissertation durch die Gutachter

(1) Die Gutachter geben ein unabhängiges und ausführlich begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig oder in anderer Form veröffentlichungsfähig (§ 19 Abs. 2) ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Den Gutachtern stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung)	= 0
"magna cum laude" (sehr gut)	= 1
"cum laude" (gut)	= 2
"rite" (genügend)	= 3
"non sufficit" (ungenügend)	= 4

§ 11

Öffentliche Auslegung, Einsprüche

(1) Nach dem Eingang der Dissertation und der Gutachten mit den Notenvorschlägen teilt der Promotionsausschuss den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie diese einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen, vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche über den Promotionsausschuss schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der Disputation (§ 15) gemacht werden.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet nach der öffentlichen Auslegung auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Einwände über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In beiden Fällen ist die Entscheidung dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber zudem die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens in Schriftform nachweislich zuzustellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von einem Gutachter die Bewertung "non sufficit" vor, kann der Promotionsausschuss die Dissertation dennoch annehmen. Er kann die Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einem Gutachter die Note "non sufficit" vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und

das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Bei positiver Entscheidung über die Annahme der Dissertation bestimmt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten. Der Mittelwert findet gemäß § 16 Abs. 4 bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotion Berücksichtigung.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission und deren Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

(5) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Promotionskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation werden dem Verfasser die Gutachten zur Verfügung gestellt.

(7) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

IV. Promotionskolloquium

§ 13

Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium, das durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet wird, besteht aus einem Rigorosum (§ 14) und einer Disputation (§ 15). Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Kommission und dem Bewerber festgelegt.

(2) Rigorosum und Disputation sind mündliche Prüfungen und werden zeitlich aufeinander folgend durchgeführt.

(3) Das Promotionskolloquium dauert ca. 120 Minuten und verteilt sich zu etwa gleichen Zeiteinheiten auf das Rigorosum und die nachfolgende Disputation. Das Promotionskolloquium wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Das Rigorosum kann auf Wunsch des Kandidaten hochschulöffentlich durchgeführt werden; gegebenenfalls wird die Öffentlichkeit durch geladene Gäste erweitert. Die Disputation ist immer öffentlich.

(4) Über den Verlauf des Promotionskolloquiums ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(5) Das Promotionskolloquium darf nur in Anwesenheit beider Gutachter durchgeführt werden. Ist ausnahmsweise ein Gutachter verhindert, ist an dessen Stelle ein zusätzlicher Fachvertreter heranzuziehen.

§ 14

Rigorosum

(1) Das Rigorosum soll zeigen, dass der Bewerber im Promotionsfach über eine wissenschaftliche Bildung verfügt, die über die Anforderungen seiner Hochschulabschlussprüfung gemäß § 3 hinausgeht.

(2) Für das Rigorosum bestellt der Promotionsausschuss zwei Prüfer in die Promotionskommission, die Vertreter des Promotionsfaches sind oder aus einem benachbarten Wissenschaftsgebiet kommen. In der Regel ist ein Prüfer der Betreuer der Dissertation. Nur einer der beiden Prüfer darf auch Gutachter sein. Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 3 soll einer der Prüfer Hochschullehrer der Fachhochschule sein.

(3) Die Themen sind mit den Prüfern abzustimmen. Sie müssen sich von der Thematik der Dissertation unterscheiden.

(4) Auf Anforderung sollen auch den Prüfern Exemplare der Dissertationsschrift zugestellt werden.

(5) Die übrigen Mitglieder der Promotionskommission können an der Prüfung durch Fragen mitwirken.

§ 15

Disputation

(1) Im Rahmen der Disputation berichtet zunächst der Bewerber in einem öffentlichen Vortrag über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(2) An den Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, bei der zunächst die Mitglieder der Promotionskommission unter Bezugnahme auf die Gutachten Fragen stellen. Anschließend haben alle Hochschulangehörigen das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sind, sind vom Vorsitzenden der Promotionskommission zurückzuweisen.

§ 16

Bewertung des Promotionskolloquiums und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums erfolgt eine kurze Unterbrechung, in der die Prüfer unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder der Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Benotung des Rigorosums befinden (§ 10 Abs. 2). Die Note für das Rigorosum bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Prüfer. Wird das Rigorosum mit "ungenügend" bewertet, so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden, und das Verfahren wird ausgesetzt.

(2) Unmittelbar nach Abschluss des Promotionskolloquiums legt die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Note für die Disputation fest. Diese bestimmt sich analog der Festlegung der Rigorosumsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Wird die Disputation mit "ungenügend" bewertet, gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden.

(3) Die Promotion gilt als bestanden, wenn sowohl die Dissertation angenommen als auch das Promotionskolloquium bestanden wurde.

(4) In gleicher Beratung legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Dissertationsgutachten, dem arithmetischen Mittel der Noten für die Disputation und dem arithmetischen Mittel der Rigorosumsnoten zusammen. In die Durchschnittsberechnung der Gesamtnote geht der Mittelwert der Dissertationsnoten mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

bis 0,6	= "summa cum laude"	(mit Auszeichnung),
von 0,61 bis 1,50	= "magna cum laude"	(sehr gut),
von 1,51 bis 2,50	= "cum laude"	(gut),
von 2,51 bis 3,33	= "rite"	(genügend).

Anschließend gibt der Vorsitzende die Gesamtnote bekannt. Die Promotionskommission schlägt dem Promotionsausschuss eine Empfehlung an den Fakultätsrat zur Verleihung des Doktorgrades vor.

(5) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertationen Auflagen erteilen, deren Erfüllung vom Dekan zu überwachen ist. Der Dekan kann die Überwachung dem betreuenden Hochschullehrer übertragen. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen soll innerhalb von drei Monaten geschehen. Während dieser Zeit ist die Frist des § 19 Abs. 1 gehemmt.

(6) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission zum Promotionsverfahren schriftlich mit und weist bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 19) hin.

§ 17

Versäumnis und Wiederholung des Promotionskolloquiums

(1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Promotionskolloquium angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

(2) Wird das Promotionskolloquium nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung binnen eines Jahres möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so ist die Promotion nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

§ 18

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der schriftlich abzufassende Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

V. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens (§ 16 Abs. 3) die angenommene Fassung der Dissertation (§ 10 Abs. 1, § 16 Abs. 5) in angemessener Weise zu veröffentlichen. Im Falle von Absatz 2 Nr. 3 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages, der einen Drucktermin enthalten soll. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren oder
 2. sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation gegebenenfalls in gekürzter Form in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder
 3. sechs Exemplaren, wenn die Dissertation in einem vom Promotionsausschuss anerkannten wissenschaftlichen Verlag erschienen ist, ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden kann (Die Veröffentlichung ist als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.) oder
 4. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind sowie sechs gedruckten Exemplaren der Dissertation.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Veröffentlichungsfrist einmalig verlängern.

§ 20

Übergabe der Urkunde, Titelführung

- (1) Der Dekan veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 16 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag des erfolgreich abgeschlossenen Promotionskolloquiums datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.
- (2) Die Promotionsurkunde wird dem Promovenden nach Abgabe der Pflichtexemplare nach § 19 dieser Ordnung übergeben oder übersandt.
- (3) Mit der Übergabe oder Übersendung der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 40 Abs. 6 SächsHSFG). Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

VI. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 21

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.
- (2) Sind die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren einzustellen.
- (3) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG.
- (2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan der Philosophischen Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch befindet der Fakultätsrat.

VII. Ehrungen

§ 24

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Förderung oder Weiterentwicklung eines Wissenschaftszweiges die akademische Würde eines Ehrendoktors (doctor honoris causa, § 1 Abs. 3 dieser Ordnung, § 40 Abs. 9 SächsHSFG) verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst (§ 40 Abs. 9 SächsHSFG). Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

(5) § 22 dieser Ordnung gilt entsprechend. Zudem gilt § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsHSFG.

VIII. Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2004, S. 235) außer Kraft.

(3) Für bereits zugelassene Promovenden gelten Übergangsbestimmungen, die der Promotionsausschuss festlegt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Januar 2013 und 17. April 2013 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 6. März 2013.

Chemnitz, den 24. April 2013

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Bernadette Malinowski

Anlage zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz
Zu § 1 Abs. 2

Auf Beschluss des Fakultätsrates vom 15. November 2011 sind zurzeit folgende Promotionsfächer zugelassen:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Angewandte Sprachwissenschaft/Technikkommunikation
Anglistik/Amerikanistik
Europa-Studien
Geschichte
Germanistik
Interkulturelle Kommunikation
Medienkommunikation
Pädagogik
Politikwissenschaft